ftebe, und die Richtigkeit feiner Bemerkung burch ftatiftifche | Angaben zu beweifen fuchte, fo hat er gewiß nicht an biejenis gen gebacht, die ohne Concession auf ben Dorfern arbeiten und beren Bahl nicht ju gering fein mag, weil es an jeber Beauf: fichtigung fehlt. Go lange ein folder Sandwerker, ber ohne Conceffion arbeitet, ber Dorfgemeinbe nicht laftig wird, wird fie fich um ihn nicht befummern, eben fo wenig wird fich bas Amt um ihn bekummern, und eine andere Controle giebt es - nicht, wie es in ben Stadten ber Fall ift, wo die Sandwerker einander felbft übermachen. Gine weitere Rlage ift ferner biefe, daß fich namentlich in ber Rabe größerer Stadte mehr Handwerker anfiedeln, als fur bas Bedurfnig bes Ortes nothwendig ift, die bann regelmäßig in die Stadt arbeiten. folde Falle giebt es mehrere, bie namentlich bann recht fühlbar werben, wenn ein ober mehrere Dorfer in fast unmittelbarer Berbindung mit ber Stadt find und fich in folden Dorfern vielleicht im nachften Saufe an ber Stadt Bader und Fleischer zc. nieberlaffen, die bann naturlich fehr bequem ihre Bunftgenoffen in ber Stadt überflügeln fonnen. Das ift es eben, worüber fo fehr geklagt wird, und wodurch ber Grundfat bes Befeges verlett wird, nach welchem nicht bie fladtifcen Bewerbe gedrudt, fonbern nur den bringenoffen Bedurfniffen des platten ganbes abgeholfen werten follte. Dag durch bas Befet einem folden Migbrauche Thur und Thor genffnet find, ift kaum 32 bezweifeln, eben fo wenig dag Abbulfe Roth thut, bie nur baburch ju erreichen fein wirt, bag mit möglichfter Strenge verfahren und ber mahre 3med bes Gesetzes nicht aus bem Muge gelaffen wird. Die Petenten weisen ferner barauf bin, baß sowohl ihnen selbft, als für bie Gewerbe überhaupt baburch ein wesentlicher Nachtheil erwachfe, bag ben Dorfhandmerkern bas Salten von Gefellen und Lehrlingen nachgelaffen ift, und flagen hierin über migbrauch= liche Ueberschreitungen. Es wird wohl faum eines Beweises bedurfen, bag ein Dorfhandwerter, ber nur fur die einfachen Beburfniffe feines Ortes arbeitet, felten im Stande fein wird, einem Lehrlinge die nothigen Kenntniffe beizubringen, ba es ihm hierzu an Gelegenheit fehlt. Es wird fo ein Lehrling baber nur einen febr mittelmäßigen Unterricht genießen, und bie Behauptung ber Petenten rechtfertigen, daß bas Salten von Lehrlingen auf ben Dorfern fur die Bervollkommnung der Gewerbe nicht erfprieglich ift. Eben fo wenig unbegrundet burften die Rlagen der Detenten über bas ben Dorfhandwerfern eingeraumte Recht, Gefallen zu halten, fein, benn in ben meiften Fallen werden bie Gefellen nicht für das Bedürfniß bes Ortes, sondern zum Arbeiten in bie Stadte benugt werden und nur zu oft wird auch bier der Digbrauch an die Stelle bed Rechtes treten, ba es, wie faon bemertt, an jeder ernftlichen Beaufsichtigung der Dorfhandwerker fehlt. Es mochte daher mohl wahr fein, wenn die Petenten fagen, daß die Dorfhandwerker gegen bas Gefet Gefellen halten, mas ubrigens um fo glaubwurdiger ift, weil nach einem alten Erfahrungsfate alle perfonlichen Rechte überfdritten werben, wenn feine tuchtige Beaufsichtigung flattfindet. Es burften sonach die Rlagen ber Petenten wohl als begrundet anzusehen und die erfte Paritat, Die, nach meinem Dafurhalten, nach ben gegenseitigen

meiner beiben Fragen gu bejahen fein. Bas die zweite Frage betrifft, fo bin ich gar nicht zweifelhaft, bagbiefen gerechten Rlagen abzuhelfen fein wird, ohne bag baburch bie gandbewohner wirklich benachtheiligt werden. Denn wird dafür geforgt, dag bie Borfdriften des Gefetes nicht überfdritten werben, fo wird ben Landbewohnern bleiben, was fie bedurfen, und bie Stabte nicht weiter ben Nachtheilen etwaiger Eingriffe in ihren burftigen Erwerd ausgesett fein. 3ch hatte nach allem biefem gewunscht, daß die Deputation in ihrem Untrage etwas weiter gegangen mare und benfelben namentlich auch barauf gerichtet hatte, bie Staatfregierung nicht blos zu ersuchen, die Bitten und Borfdlage ber Petenten in Erwagung ju gieben, fonbern auch ber nachften Stanbeversammlung Mittheilung gu machen, in wie weit fich die Berucksichtigung biefer Bitte als fachgemaß berausgestellt habe. Es wurde dies mindeftens fehr zur Beruhigung ber Bittfeller beigetragen haben. In der hoffnung jeboch, bag die Staatsregierung ben fabtifden Gewerben bie nothige Aufmertfamfeit nicht versagen werde, unterlaffe ich, einen befondern Un: trag ju ftellen, werbe vielmehr fur die Unficht ber Deputation ftimmen.

Ronigl. Commiffar Rohlfchutter: Daeinige Meußerungen des geehrten Ubgeordneten auf Migverftandniffen gu beruben icheinen, fo erlaube ich mir gu Bermeidung berfelben gu erwähnen, daß die vorhin mitgetheilten Bahlenangaben fic nur auf Diejenigen Conceffionen bezogen, bie von ben Regierungsbehörden feit bem Erfcheinen bes Befeges vom 9. Detober 1840 ertheilt worden find. Bu diefen treten baber noch die Handwerker hingu, benen auf Grund ber SS. 7 und 8 des Gefetes bie Niederlaffung von den Ortsobrigfeiten nach Befragung ber Gemeinberathe bewilligt worben ift, mas einer Controle Seiten ber Regierung an und fur fich nicht unterliegt. Mußer diefen beiden Fallen und abgefehen von dem, was bas Befet über bie Fabrifgewerbe bestimmt, tann aber von einer Niederlaffung gunftiger Bandwerter auf bem Bande gefehlich eigentlich nicht die Rede fein, und wenn bergleichen bemunge achtet über die gesetlichen Grengen hingus fattgefunden haben follten, fo tonnte bies nur an mangelhafter Aufficht Seiten ber Unterbehorben liegen, und die betheiligten flabtifchen Innungen murden nur greigneten Orts Befchwerbe gu fuhren haben, um fich ber Abhulfe verfichert zu holten.

Abg. Senberer: Mer wollte, meine Berren, nicht fo gerecht fein und zugeftehen, daß auch die landlichen Berhaltniffe feit langerer Beit fich viel anders geftaltet und anderweite Bedurfs niffe hervorgerufen haben, fo bag bas Mandat von 1767 für bie neuere Beit ungureichend merden und anbermeite angemeffenere gesethliche Bestimmungen nach fich gieben mußte. Allein fatt daß dem platten Lande nur das mabre Bedürfnig hatte gewährt werben follen, fo hat man, wie mich bedinken will, benn boch in dem Gefete von 1840 allerdings mit großer Freigebigfeit den Handwerkerssegen und die Handwerks = und Concessions freiheit in etwas reichlichem Muage über daffelbe ausgegoffen, und hat fatt ber zwischen Stadt und gand so nothwenbigen